

Satzung

zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeindewerke Emskirchen vom 10.10.2013

vom 14.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der geänderten und neugefassten Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Marktgemeinde Emskirchen von 18. Juni 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Änderung

(1) § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung

- auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke

(2) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(3) § 5 Abs. 4 Unterstrich 3 erhält folgende Fassung

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(4) § 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(5) § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis 4 m ³ /h	80,00 €/Jahr
Bis 10 m ³ /h	105,00 €/Jahr
Bis 16 m ³ /h	130,00 €/Jahr

(6) § 10 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,49 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeindewerke zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **3,49 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(7) § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung

Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(8) § 14 erhält folgende Fassung

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(9) § 15 erhält folgende Fassung

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft

Emskirchen, den 14.09.2023



Peter Kreibich
Vorstand der Gemeindewerke